

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 0011/REF 1/2016/XI/1

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend die Zusammensetzung der Betriebskommission
der Stadtwerke Hattersheim am Main
nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- a)** Anstelle einer Wahl beschließt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 72 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO, dass die von der Stadtverordnetenversammlung zu bestellenden Mitglieder der Betriebskommission der Stadtwerke Hattersheim am Main nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Um die Vertretung aller Fraktionen in der Betriebskommission gemäß den Mehrheitsverhältnissen in der Stadtverordnetenversammlung zu ermöglichen wird in § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung die Zahl „zehn“ durch die Zahl „neun“ ersetzt. Danach entfallen von den neun Sitzen der von der Stadtverordnetenversammlung zu bestellenden Mitglieder der Betriebskommission der Stadtwerke Hattersheim

3 Sitze (+ 1 Magistratsmitglied) auf die CDU-Fraktion
3 Sitze (+ 1 Magistratsmitglied) auf die SPD-Fraktion und
je 1 Sitz auf die Fraktionen der FWG, FDP und Grünen.

- b)** Die vom Personalrat für den Eigenbetrieb Stadtwerke Hattersheim am Main vorgeschlagenen Mitglieder des Personalrates gelten für die Dauer der Wahlzeit dieser Stadtverordnetenversammlung als gewählt.

c) Danach setzt sich die Betriebskommission wie folgt zusammen:

für den Magistrat:

Bürgermeister/in
Erste/r Stadtrat/Stadträtin
Ein/e Stadtrat/Stadträtin der CDU
Ein/e Stadtrat/Stadträtin der SPD

für die Stadtverordnetenversammlung:

je 3 von CDU und SPD und je 1 FWG, Grüne und FDP zu benennende Mitglieder.

für den Personalrat:

2 vom Personalrat zu benennende Mitglieder.

Begründung:

Durch das vorgeschlagene Verfahren soll sichergestellt werden, dass die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis an der Benennung der Mitglieder der Betriebskommission der Stadtwerke Hattersheim am Main beteiligt werden.

Das Benennungsverfahren nach § 62 (2) HGO erleichtert insbesondere, dass Nachrücker in die Stadtverordnetenversammlung auch in die Kommissionen gelangen können, was ihnen im Falle der Wahl nur unter großen Schwierigkeiten eröffnet wäre.

Hattersheim am Main, 13. April 2016

-I/1-

Antje Köster
Bürgermeisterin